



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger
Edeltraud Schatzl
T +43 (0) 4358 / 27 10 **DW 37** / DW 38
F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79
M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZahl: B-2025-1308-00312

Datum: 16.12.2025

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Zahl: 031-2/III/312/2025

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBI. Nr. 59/2021, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

6/2025

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 130/3, KG Schönweg im Ausmaß von ca. 740 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet

Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, StF: LGBI. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch **vier Wochen** hindurch in der Zeit

vom 16.12.2025 bis 14.01.2026

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrochenen und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Verordnung-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 16.12.2025

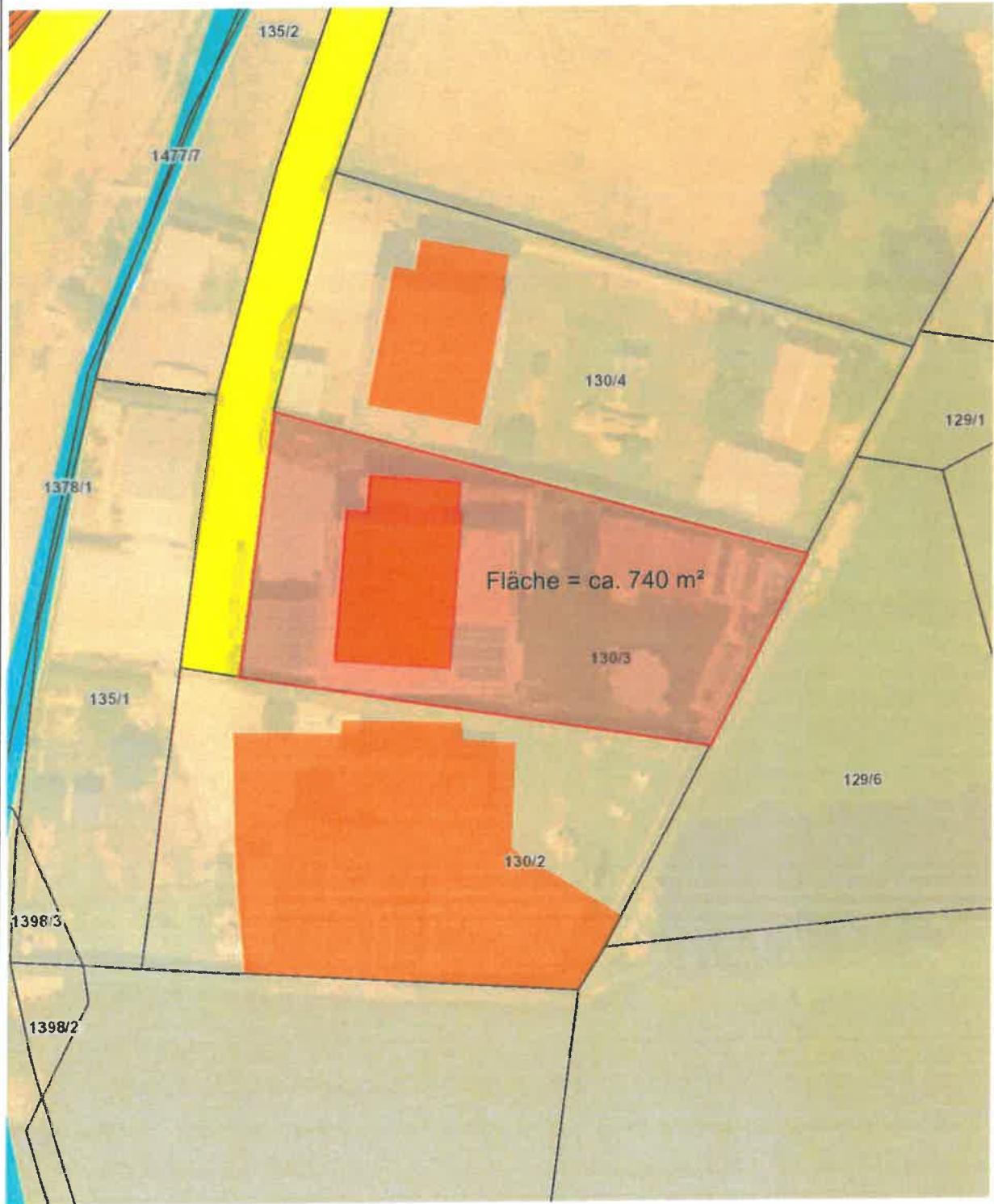
Abgenommen am: 14.01.2026

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-16T10:42:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

6/2025

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde:	St. Andrä	Auflage
Katastralgemeinde:	Schönweg	von:
Grundstücke:	130/3 zT	bis:
Fläche [m ²]:	ca. 740 m ²	
Von Widmung:	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
In Widmung:	Bauland Wohngebiet	Gemeinderatsbeschluss vom:





STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

ENTWURF

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Kundmachung 031-2/III/312/2025 vom 16.12.2025

Widmungsänderung 06/2025

Das Grundstück des Widmungswerbers befindet sich in Schönweg, ist derzeit im Flächenwidmungsplan als punktuelle Widmungsfläche ausgewiesen und ist bereits baulich genutzt. Für die Errichtung eines Zubaus wurde eine Widmungsänderung angeregt.

Gem. ÖEK (2010) befindet sich die ggst. Fläche am Siedlungsrand innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Mit der Widmung würde es zu einem Auffüllen des Grundstückes und einer Anpassung an die tatsächliche Nutzungssituation kommen, die Widmungsfestlegung ist aus räumlicher Sicht vertretbar. Eine Stellungnahme der Wasserwirtschaft ist erforderlich und wurde angefordert.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG-ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom _____, Zahl: _____,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 -
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

6/2025

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 130/3, KG Schönweg im Ausmaß von ca. 740 m²
von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland -
Wohngebiet

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser
Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder